

SATZUNG

ZUR EHRENORDNUNG DER LANDGEMEINDE STADT BAD SULZA

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150), hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in der Sitzung am 17.10.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ehrenbürgerrecht der Stadt Bad Sulza

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Bad Sulza besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Bad Sulza zu vergeben hat. Die Verleihung erfolgt durch das Überreichen eines vom Bürgermeister unterzeichneten Ehrenbürgerbriefes und einer Gratifikation.
- (2) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden. Ehrenbürgern nach Absatz (1) wird für die Dauer der Ehrenbürgerschaft freier Zutritt zu den öffentlichen, kommunalen Einrichtungen der Stadt Bad Sulza gewährt.
- (3) Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Bad Sulza ein.
- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 2 Ehrenmedaille der Stadt Bad Sulza

- (1) Natürlichen und juristischen Personen, die sich in besonderem Maße um die kommunalpolitische, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche oder soziale Entwicklung und damit um das Ansehen der Stadt Bad Sulza verdient gemacht haben, kann als Würdigung eine Ehrenmedaille verliehen werden.
- (2) Stadtratsmitgliedern, ehrenamtlichen Mitgliedern der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bad Sulza und Mitgliedern des Ortschaftsrates unserer Ortschaften kann, wenn sie mindestens 15 Jahre ehrenamtlich tätig waren, bei ihrem Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Ehrenmedaille in Verbindung mit einer Ehrengabe verliehen werden.
- (3) Die Vorderseite der Ehrenplakette zeigt das Stadtwappen umgeben von der Anschrift „ - Für besondere Verdienste - Stadt Bad Sulza - „.

- (4) Die Ehrenmedaille wird mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde verliehen.
- (5) Über die Verleihung der Ehrenmedaille beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3 Goldenes Buch der Stadt Bad Sulza

- (1) Zu besonderen Anlässen (Ehrungen, Jubiläen, Besuchen usw.) kann eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bad Sulza erfolgen.
- (2) Über die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bad Sulza befindet der Hauptausschuss des Stadtrats in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4 Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt verleiht Bürgern, welche als Bürgermeister, Stadtratsmitglieder, Ortschaftsbürgermeister oder Mitglied des Ortschaftsrates mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeführt haben, folgende Ehrenbezeichnung:

Stadtratsmitglied – Ehrenstadtrat

Bürgermeister/in – Altbürgermeister/in

Beigeordnete oder Beigeordnete - Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

Mitglied des Ortschaftsrates - Ehrenmitglied des Ortschaftsrates

Ortschaftsbürgermeister/in – Altortschaftsbürgermeister/in

- (2) Die Ehrenbezeichnung wird mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde in Verbindung mit einer Ehrengabe verliehen.

§ 5 Ehrungen von Ehe- und Altersjubilaren

- (1) Die Stadt Bad Sulza überreicht durch den Bürgermeister oder einen bestellten Vertreter bei Ehe- und Altersjubilaren eine Glückwunschkarte und ein Ehrengeschenk.
- (2) Als Ehejubiläen gelten
 - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - Gnadenhochzeit (70 Jahre)
- (3) Als Altersjubiläum gelten die Vollendung des 90., 95., 100. und danach jedes weitere Lebensjahr.

- (4) Gemäß § 45a ThürKO entscheiden die Ortschaftsbürgermeister eigenständig über die Gratulation zu Ehe- und Altersjubiläen in ihrer Ortschaft.

§ 6 Verfahrensweise

- (1) Ehrungen nach den §§ 1 bis 4 dieser Satzung sollen zu einem feierlichen Anlass durch den Bürgermeister erfolgen.
- (2) Ehrungen nach den § 5 dieser Satzung werden durch den Bürgermeister, bei dessen Abwesenheit durch einen Beigeordneten, vollzogen.
- (3) Ehrungen nach den §§ 1 bis 4 dieser Satzung sind schriftlich über den Hauptausschuss der Stadt Bad Sulza zu beantragen. Die Anträge sind zu begründen. Die Verdienste, der zu Ehrenden sollen dargestellt werden.

§ 7 Widerruf

Falls der/die Geehrte die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht im Sinne des § 45 Strafgesetzbuch verliert, kann die Ehrung nach dieser Satzung durch den Stadtrat widerrufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Ehrengaben können von der Stadt Bad Sulza zurückgefordert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Ehrenordnung der Stadt Bad Sulza vom 15. Dezember 2005 außer Kraft.

Bad Sulza, den 11. November 2019

Dirk Schütze
Bürgermeister



Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

Stadtratsbeschlussnummer:	55 – V / 2019
Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde:	07.11.2019
Vorfristige Bekanntmachung genehmigt:	ja
Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	Ausgabetag: 21.11.2019
	Jahrgang: 27
	Nummer: 12